

# Vertrag

zwischen

der Gemeinde/Stadt XY,  
vertreten durch den/die Bürgermeister/in XY

- nachfolgend Gemeinde/Stadt genannt -

und

dem Verbund ev.-luth. Kindertagesstätten im Ev.-Luth. Kirchenkreis Wesermarsch,  
vertreten durch die Kreisfarrerin,

- nachfolgend „Kita-Verbund“ genannt -

wird folgender

## **Kita-Trägervertrag**

geschlossen:

### **Präambel**

Die Gemeinde/Stadt und der Kita-Verbund sind sich einig, dass die Evangelische Kindertagesstätte in **XY** den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zum Wohle der Kinder wahrnimmt.

Dieser Auftrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben (u. a. SGB XIII und Nds. KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Grundstücke, Gebäude**

Der Kita-Verbund betreibt auf dem der Gemeinde/Stadt gehörenden Grundstück mit der Postanschrift **XY** eine Kindertagesstätte. Die Gemeinde/Stadt stellt dem Kita-Verbund die dafür notwendigen Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

*oder*

Der Kita-Verbund betreibt auf dem der Kirchengemeinde **XY** gehörenden Grundstück mit der Postanschrift **XY** eine Kindertagesstätte.

### **§ 2**

#### **Trägerschaft**

Die Trägerschaft der unter § 1 bezeichneten Kindertagesstätte übernimmt der Kita-Verbund.

### **§ 3 Mitarbeitende**

Der Kita-Verbund stellt die erforderlichen Mitarbeitenden ein. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis **Wesermarsch**. Die Wochenstunden des Fachpersonals sind nach dem geltenden Kindertagesstättengesetz einzuhalten. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung **unter Geltung** der entsprechenden staatlichen Gesetze, Erlasse, Richtlinien und kommunalen Beschlüsse.

### **§ 4 Aufnahme**

Der Kita-Verbund verpflichtet sich, Kinder unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der geltenden Aufnahmeregeln in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

### **§ 5 Leistungen des Kita-Verbundes (Kirchlicher Zuschuss)**

(1) Der kirchliche Zuschuss (Eigenleistung gem. SGB VIII, § 74) für die Kindertagesstätte wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für den kirchlichen Zuschuss sind Art und Anzahl der Gruppen der gültigen Betriebserlaubnis zum 01.08.2017.

Dies sind **X** Vormittagsgruppen, **X** Ganztagsgruppen und **X** Kleingruppen.

Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Kindertagesstätte. Zur Differenzierung werden die folgenden Faktoren angewandt:

Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor:	1,0
Kleingruppen mit dem Faktor:	0,5
Ganztagsgruppen mit dem Faktor:	1,5

Der jährliche Zuschuss bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Kindertagesstätte, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres. Der kirchliche Zuschuss wird in dem Umfang geleistet, wie der Kita-Verbund diesen Betrag von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erhält.

**Umwandlungen oder Schließungen sind dem Oberkirchenrat mitzuteilen und können den kirchlichen Zuschuss mindern. Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften erfordern die Zustimmung des Oberkirchenrates und können nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch den Oberkirchenrat beim kirchlichen Zuschuss berücksichtigt werden.**

**Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung beim kirchlichen Zuschuss ist für jede Einrichtung die Teilnahme und die Fortschreibung an der Qualitätsentwicklung der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg.**

(2) Ab dem 01.01.2025 gibt es X Gruppen mit X Plätzen. Der Kita-Verbund gewährleistet, soweit möglich, die maximale Auslastung der Plätze.

(3) Der Kita-Verbund verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z. B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Erträge im Haushalt nachzuweisen.

(4) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unterliegt der Aufsicht des Oberkirchenrates gemäß kirchlichem Haushaltsrecht. Die Fachaufsicht sichert eine rechtskonforme und zeitgerechte Erledigung der Verwaltungsarbeit und obliegt dem Oberkirchenrat.

## **§ 6 Leistungen der Eltern**

(1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätte wird der Kita-Verbund von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betreuten Kinder eine Benutzungsgebühr erheben. Der Kita-Verbund verpflichtet sich, die Einholung bzw. das Beitreibungsverfahren rückständiger Benutzungsgebühren zu veranlassen. Auf Ersuchen leistet die Gemeinde/Stadt Amtshilfe.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird im Benehmen mit der Gemeinde/Stadt festgelegt.

(3) Für gleiche Betreuungsleistungen wird die Benutzungsgebühr in der Höhe erhoben, die den Benutzungsgebühren bzw. Elternbeiträgen bei den kommunalen Kindertagesstätten entsprechen.

## **§ 7 Leistungen der Gemeinde/Stadt**

(1) Die Gemeinde/Stadt trägt die Betriebskosten der Kindertagesstätte, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 5 und 6 durch Erträge gedeckt sind (kommunaler Zuschuss).

(2) Der Kita-Verbund verpflichtet sich, der Gemeinde/Stadt den nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan bis zum 01. Oktober vorzulegen, aus dem sich der für die Vorauszahlungen zugrunde legende kommunale Zuschuss ergibt. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Gemeinde/Stadt. Die Gemeinde/Stadt kann ihre Zustimmung innerhalb von zwei Monaten verweigern, wenn der ausgewiesene Zuschuss höher ist als der des Vorjahres und diese Erhöhung nicht mit der tarifrechtlichen Steigerung der Personalkosten und der allgemeinen Preissteigerung der Bewirtschaftungskosten (Gas, Strom, Wasser, Wartungen) begründet werden kann.

(3) Die Notwendigkeit einer Sanierung bzw. eines Umbaus oder einer Erweiterungsmaßnahme und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen Gemeinde/Stadt und dem Kita-Verbund festzustellen, soweit eine kommunale Mitfinanzierung vorgesehen ist.

(4) Die Verwaltung obliegt dem Kita-Verbund. Für die wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben der Kindertagesstätte durch die Gemeinsame Kirchenverwaltung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird ein Kostenanteil von 5 % der Aufwendungen aus dem letzten Rechnungsergebnis abzüglich

Verwaltungskosten und Abschreibungen durch die Kommune geleistet. Die Gemeinde/Stadt hat das Recht, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

(5) An den Gesamtkosten der Geschäftsführung beteiligt sich die Gemeinde/Stadt mit einem Kostenanteil von 1,5 % der Aufwendungen aus dem letzten Rechnungsergebnis abzüglich Verwaltungskosten und Abschreibungen. Eine Überprüfung und ggfs. **einvernehmlicher** Anpassung der Umlage für die Geschäftsführungskosten erfolgt nach dem Abschluss des dritten Haushaltsjahres des Kita-Verbundes.

(6) Die Gemeinde/Stadt leistet quartalsweise im Voraus Abschlagszahlungen an den Kita-Verbund entsprechend dem Haushaltsplan. Die Schlusszahlung wird spätestens drei Monate nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig. Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 30.09. eines jeden Folgejahres vorzulegen.

## **§ 8**

### **Kuratorium**

*(optional ohne § 8)*

(1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, **wenn die Gemeinde/Stadt es wünscht**. Das Kuratorium wird mit Vertreter\*innen des Kita-Verbundes und der Gemeinde/Stadt paritätisch besetzt.

(2) Das Kuratorium besteht es aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je drei Vertreter\*innen der Gemeinde/Stadt und des Kita-Verbundes. Die Vertreter\*innen der Gemeinde/Stadt werden vom Gemeinde-/Stadtrat berufen. Der Kita-Verbund wird durch die Geschäftsführung und Mitglieder des Leitungsausschusses vertreten. Die Kindertagesstättenleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt die Geschäftsführung des Kita-Verbundes.

(3) Das Kuratorium berät folgende Angelegenheiten des Kita-Verbundes:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes,
- b) Ergebnis der Jahresrechnung,
- c) Investitionsmaßnahmen,
- d) Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen,
- e) Aufnahmeleitlinien für die Vergabe der Kindertagesstättenplätze,
- f) Öffnungs- und Betreuungszeiten und
- g) Festsetzung der Beiträge.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

## **§ 9**

### **Fortbildung**

Für Fortbildungen der Mitarbeitenden kann die Einrichtung an mindestens drei Tagen im Jahr geschlossen werden (§ 13 Abs. 2 Nds. KiTaG). Bei Bedarf ist ein Notdienst einzurichten bzw. eine Abstimmung mit anderen Kindertagesstätten zu treffen.

**§ 10**  
**Dauer des Vertrages**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Betreuungsjahres gekündigt werden. Betreuungsjahr ist vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Kündigt die Gemeinde/Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Kita-Verbund nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuss nach § 7 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Der Kita-Verbund verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeitenden endet die Verpflichtung der Gemeinde/Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Gemeinde/Stadt endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.

(3) Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.  
Der bisher geltende Vertrag mit der Kirchengemeinde **XY** tritt zeitgleich außer Kraft und ist nach vollständiger Abrechnung der Jahresrechnung 2024 beendet.

(10) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Für die Gemeinde/Stadt XY

Für den Kita-Verbund Wesermarsch

**Ort**, den .....

Nordenham, den .....

..... (Siegel)  
Bürgermeister/in

.....  
Kreisfarrerin

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde XY

**Ort**, den .....

(Siegel) .....

.....

Vorstehender Vertrag ist gem. Artikel 27 Ziffer 9 der Kirchenordnung genehmigungspflichtig.  
Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid des Oberkirchenrates.